

Kategorie außerhalb weiterer Betrachtungen bleiben, weil die Eigentumsdelikte, wie bereits aufgezeigt, von ihrem Wesen her nicht von feindlichen Agenturen organisierte, auf die Beseitigung bzw# Unterminierung der DDR gerichtete Verbrechen sind, sondern aus egoistischem Bereicherungsstreben oder mangelnder gesellschaftlicher Disziplin entspringen# Diese Probleme werden im Lehrheft "Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik" behandelt#

Aus den im neuen Strafgesetzbuch vorgegebenen Kriterien zur Differenzierung der Straftaten entsprechend ihrer unterschiedlichen sozialen Qualität wird ersichtlich, daß im Interesse der Durchsetzung der unser neues Strafgesetzbuch beherrschenden Prinzipien der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit^ "alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihre Folgen, ihre Ursachen und Bedingungen, die Schuld des Täters sowie die Möglichkeiten seiner Erziehung zu einem gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit" (Art# 5 StGB) sorgfältig untersucht und festgestellt werden müssen.

Das bedeutet, daß bei der inhaltlichen Einschätzung einer Eigentumsstraftat z#B# nicht allein von der äußeren Tat schwere, dem durch die Handlung angerichteten materiellen Schaden ausgegangen werden kann, sondern weitaus mehr Momen-

i) Vgl# auch Art# 88 der Verfassung